

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Aufwandsentschädigung, § 615; Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) § 2 Buchst. d; Sonderregelungen 2 d zum MTB II (SR 2 d MTB II) für Arbeiter der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c

Leitsatz: Die den Streckenunterhaltungsarbeitern der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung gemäß Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c SR 2 d MTB II als Aufwandsentschädigung zustehende Streckenzulage von täglich 2,25 DM ist dem Streckenunterhaltungsarbeiter auch für solche Tage zu zahlen, an denen er als Urlaubs- oder Krankheitsvertreter mit Arbeiten beschäftigt wird, für die die Zulage tariflich nicht vorgesehen ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 218/66
Urteil des BAG vom 7. April 1967 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



3 AZR 218/66

7 Sa 135/66 Hamm

Verkündet am
7. April 1967

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

40

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 1967 durch den Bundesrichter Dr. Gröninger, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Roßmann für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. April 1966
- 7 Sa 135/66 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war in den letzten Jahren bei der be-
klagten Bundesrepublik als Streckenunterhaltungsarbei-
ter am Dortmund-Ems-Kanal im Aufsichtsbezirk R
des Wasser- und Schifffahrtsamtes R tätig. Für das
Arbeitsverhältnis galt u. a. der Manteltarifvertrag für
die Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) mit
den zugehörigen Sonderregelungen.

Nach den Sonderregelungen für Arbeiter der Bundes-
wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu § 2 Buchst. d MTB II
(abgekürzt: SR 2 d MTB II), und zwar nach deren Nr. 12
Abs. 1 Buchst. c zu 1., erhalten "die Streckenunterhal-
tungsarbeiter, die auf Neubaustrecken beschäftigten Arbei-
ter sowie die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter
für die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bezirks
neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von
2,25 DM für jeden Arbeitstag, an dem sie zu der angeord-
neten Arbeitsaufnahme auf der Arbeitsstelle erschienen
sind. Die Zulage wird auch für die Arbeitstage gezahlt,
die dadurch arbeitsfrei sind, daß der Arbeiter Überstun-
den abfeiert. Wenn zur Erreichung der Arbeitsstelle ein
öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden muß und die
Zulage von 2,25 DM zur Bestreitung der notwendigen Fahr-
kosten nicht ausreicht, können anstelle der Zulage die
Fahrkosten gewährt werden; dem Arbeiter ist in diesem
Falle jedoch die Hälfte der Streckenzulage zu belassen".

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Auf Grund dieser Bestimmungen gewährte die Beklagte ihren Streckenunterhaltungsarbeitern, darunter auch dem Kläger, bis Ende August 1964 und wieder seit 1. Juli 1965 die Streckenzulage auch für solche Tage, an denen sie nicht als Streckenunterhaltungsarbeiter eingesetzt, sondern zur vorübergehenden Urlaubs- oder Krankheitsvertretung mit den Arbeiten eines Schleusengehilfen auf den in ihrem Aufsichtsbezirk gelegenen Schleusen betraut waren. Für die Zwischenzeit von September 1964 bis Juni 1965 lehnte die Beklagte die Zahlung von Streckenzulage in solchen Fällen ab.

In dieser Zeit war der Kläger an insgesamt 29 Tagen vertretungsweise als Schleusengehilfe auf den Schleusen R und A im Bereich des Aufsichtsbezirks R tätig. Mit der Klage hat der Kläger für diese 29 Tage die Streckenzulage im Gesamtbetrag von 65,25 DM gefordert. Demgegenüber vertritt die Beklagte die Ansicht, die Zulage sei an die Tätigkeit als Streckenunterhaltungsarbeiter gebunden; sie entfalle, wenn der Arbeiter an einer ständigen Arbeitsstelle, wie z. B. auf einer Schleuse als Schleusengehilfe, eingesetzt sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiterhin ihren Antrag auf Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klageforderung ist nach der im Tatbestand angeführten Tarifbestimmung der Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c zu 1. SR 2 d MTB II begründet. Wird diese Vorschrift rein ihrem Wortlaut nach angewandt, dann steht dem Kläger die Zulage für die 29 Vertretungstage schon deshalb zu, weil der Kläger ständig Streckenunterhaltungsarbeiter gewesen ist und diese Eigenschaft

- 4 -



- 4 -

durch eine vorübergehende Beschäftigung als Vertreter eines beurlaubten oder erkrankten Kollegen nicht verloren hat.

Wenn demgegenüber die Beklagte meint, die Zahlung der Zulage sei bedingt durch die Verrichtung der in Nr. 12 aaO bezeichneten Tätigkeit und damit auf den Sinn der tariflichen Regelung abstellt, so mag das für den Fall richtig sein, daß ein sonst nicht mit diesen Tätigkeiten betrauter Arbeiter (etwa ein Schleusengehilfe) vorübergehend zu solchen Arbeiten (etwa eines Streckenunterhaltungsarbeiters) herangezogen wird. Damit ist jedoch nicht die hier streitige Frage entschieden, wie derjenige Arbeiter in bezug auf die Zulage zu behandeln ist, der regelmäßig Arbeiten der in Nr. 12 aaO bezeichneten Art verrichtet und nur gelegentlich mit anderen Arbeiten betraut wird. Für diesen Fall ist es keineswegs denknotwendig so, daß mit dem Wechsel der Tätigkeit der Anspruch auf die Zulage entfalle.

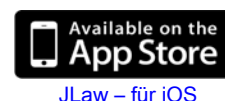
2. Es kommt vielmehr darauf an, welchen Rechtscharakter die Zulage hat, ob sie im wesentlichen einen zusätzlichen Lohn oder Aufwendungsersatz darstellt. Handelt es sich im wesentlichen nicht um Aufwendungsersatz, sondern um zusätzlichen Lohn, dann ist der Arbeitgeber nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen nicht in der Lage, die nach der Tarifnorm lediglich an die Tatsache der Arbeitsleistung gebundene Zulage für die hier in Rede stehenden Fälle einer vorübergehenden, dazu noch betriebsbedingten Beschäftigung des Arbeiters mit anderen Arbeiten einseitig zu entziehen.

Der Tarifnorm ist zu entnehmen, daß es sich bei der Zulage um eine "Aufwandsentschädigung" handeln soll. Dabei haben die Tarifparteien offenbar an eine Pauschalabgeltung für vermuteten oder vermeintlichen Mehraufwand gedacht, der sich bei der Beschäftigung im Außendienst

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



an immer wieder wechselnden Arbeitsplätzen (im Sinne der Protokollnotiz zu § 15 Abs. 8 MTB II) ergeben kann. Nach Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c zu 2. und 3. SR 2 d MTB II haben die Streckenunterhaltungsarbeiter usw. unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Übernachtungsgeld und Trennungsentschädigung, die neben der Streckenzulage gewährt werden, so daß also die Zulage jedenfalls nicht diesen Aufwand für auswärtige Übernachtung bzw. für getrennte Haushaltsführung decken soll. Lediglich Fahrkosten zur Erreichung der Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen bis zum halben Betrag der Streckenzulage aus dieser bestritten werden. Im übrigen steht die Zulage dem Arbeiter zur beliebigen Verwendung zur Verfügung.

Wenn der Arbeiter mit diesem Geld, woran hier überhaupt nur gedacht werden kann, Kosten der Arbeitskleidung und der Beköstigung während der Arbeit und noch nicht einmal die vollen, sondern nur den nicht erstattungsfähigen Anteil seiner Fahrkosten von der Wohnung zur Arbeit und zurück bestreitet, dann werden ihm vom Arbeitgeber Aufwendungen ersetzt, die grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind. Es handelt sich bei allen diesen Kosten um persönliche Aufwendungen, die der Arbeitnehmer mangels anderer Vereinbarung aus seinem Arbeitsentgelt bestreiten muß (vgl. Staudinger-Nipperdey, BGB, 11. Aufl., § 611 Anm. 272). Es ist nicht ersichtlich, daß durch die Zulage andere Aufwendungen oder gar echte Auslagen, die zugunsten des Arbeitgebers gemacht werden, ersetzt werden sollen als solche, die der Arbeiter im Grundsatz aus seinem Arbeitsentgelt bestreiten muß.

3. Unter diesen Umständen erweist sich die hier getroffene pauschale Regelung eines täglich gewährten Aufwundersatzes als die Gewährung eines zusätzlichen Lohns, bei dem es der Arbeiter in der Hand hat,



- 6 -

ob er den unterstellten Aufwand auch zum Anlaß für Geldausgaben nehmen oder das Geld zu anderen Zwecken verwenden will. Das bedeutet aber, daß die Streckenzulage in Wahrheit zu einer Verbesserung des Lebensstandards führt (ähnlich BAG 13, 301 $\overline{\text{304 f.7}}$ = AP Nr. 15 zu § 2 ArbKrankhG). Daß dies bei etwaigen Fahrkosten zur Erreichung der Arbeitsstelle nur beschränkt zutrifft, kann angesichts der gebotenen und von den Tarifparteien selbst verfolgten pauschalen Betrachtungsweise keine Rolle spielen.

Aus dieser Charakterisierung der Streckenzulage folgt jedenfalls bei einem Sachverhalt, wie er hier gegeben ist, wo nämlich der Kläger regelmäßig als Streckenunterhaltungserbeiter beschäftigt wird und nur ausnahmsweise als Krankheits- oder Urlaubsvertreter Arbeiten verrichtet, für die die Zulage nicht vorgesehen ist, daß die Zahlung der Zulage für die Tage einer anderweitigen Beschäftigung nicht einseitig verweigert werden darf. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Zulage ihrer Natur nach auch zur Bestreitung solcher Aufwendungen dienen soll, die - wie etwa bei der Beschaffung wetterfester Kleidung - nicht täglich in einer verhältnismäßig geringfügigen Höhe, sondern in größeren zeitlichen Abständen, dann aber mit einem einmaligen hohen Betrag entstehen. Wäre die Ansicht der Beklagten richtig, dann wäre dem Kläger die Möglichkeit genommen, mit der Zulage bestimmungsgemäß, nämlich so zu verfahren, daß er mit der Zulage auch solche Aufwendungen finanzieren könnte, die auf längere Sicht im Außendienst entstehen und für die er mit vollem Recht die Zulage verwenden kann.

Hier wirkt sich der Rechtsgedanke des § 615 Satz 2 BGB aus. Danach soll der Arbeitnehmer nicht dadurch einen Schaden erleiden, daß der Arbeitgeber die geschuldeten Dienste oder - bezogen auf den vorliegenden Fall - die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in erster Linie geschuldeten und mit dem Anspruch auf die Zulage verbundenen Dienste nicht annimmt. Würde die als Aufwandsentschädigung gedachte Streckenzulage jedesmal bei der Übertragung einer Arbeit wegfallen, für die die Tarifregelung eine Zulage nicht vorsieht, dann wäre der Arbeiter häufig in einem gewissen Umfang geschädigt, wenn er nämlich größere Ausgaben in Erwartung der laufenden Zahlung der Zulage bereits gemacht hat (ähnlich RAG ARS 22, 123 und 23, 6). Im Hinblick auf § 615 Satz 2 BGB ist es deshalb recht und billig, daß die Zulage für solche vorübergehenden Zeiten der anderweitigen Beschäftigung vom Arbeitgeber weitergezahlt wird, was durch die genannte Tarifbestimmung nicht ausgeschlossen ist.

gez. Dr. Gröninger Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder

Dr. Gerh. Meyer

W. Roßmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)